

das Gericht erster Instanz, der Court of Appeal (die Oberlandesgerichte mit drei Richtern gelten hinsichtlich der Zwischen- und Abschlussprüfungen als Berufungsgerichte), der Kassationshof und das Verfassungsgericht.

Kuwait ist Mitglied in folgenden internationalen Organisationen: UNO, Arabische Liga, OPEC, OAPEC, GKR und OIC.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung

Gemäß Art 27 Verf ist die Staatsangehörigkeit Kuwaits durch Gesetz zu regeln. Die Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit wurden durch Erlass des Gesetzes Nr 15/1959 geregelt, das mehrfach geändert wurde (unten II B). Das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) gilt nicht uneingeschränkt.

Der **Erwerb** durch Abstammung von einem kuwaitischen Vater steht eindeutig im Vordergrund (Art 2 StAG). Die Staatsangehörigkeit kann aber auch durch Abstammung von einer kuwaitischen Mutter erworben werden, wenn der Vater unbekannt ist oder die Vaterschaft nach den scharierechtlichen Regeln nicht festgestellt werden kann (Art 3 StAG), und sie kann verliehen werden, wenn der ausländische Vater Gefangener ist oder sich von der Mutter unwiderrufbar scheiden ließ oder verstorben ist, sofern sich die Kinder bis zum Volljährigkeitsalter ununterbrochen in Kuwait aufhielten (Art 5 Ziff 2 StAG).

Bei Erwerb der kuwaitischen Staatsangehörigkeit durch einen Ausländer kann auch seine Ehefrau Kuwaiterin werden, wenn sie innerhalb eines Jahres ihren Willen dazu erklärt (Art 7 StAG). Der ausländischen Ehefrau eines Kuwaiters kann die Staatsangehörigkeit verliehen werden, sofern die Ehe über einen bestimmten Zeitraum andauert (Art 8 StAG).

Die kuwaitische Staatsangehörigkeit wird volljährigen Personen verliehen, die die arabische Sprache beherrschen, sich seit 20 bzw 15 Jahren (bei Besitz einer arabischen Staatsangehörigkeit) ununterbrochen rechtmäßig in Kuwait aufhalten, einen integren Lebenswandel aufweisen, nicht wegen Verstößen bezüglich der Ehre oder Redlichkeit bestraft wurden, den Unterhalt für sich und ihre Familie bestreiten können und fähig sind, Dienste für das Land zu erbringen. Eine zentrale Bedingung ist außerdem die Zugehörigkeit zum Islam, dabei gilt für neue Muslims eine Frist von fünf Jahren, die vergehen muss, bevor die Staatsangehörigkeit verliehen wird (Art 4 StAG).

Eine Ausnahme von den vorstehenden Voraussetzungen bildet die Erbringung von besonderen Diensten für das Land, welche zur Verleihung der Staatsangehörigkeit führt (Art 5 Ziff 1 StAG).

**Verlust der Staatsangehörigkeit** erfolgt durch den freiwilligen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (Art 10, 11 StAG). Verlust tritt auch ein bei einem eingebürgerten Kuwaiter, der seine Staatsangehörigkeit durch Täuschung oder unwahre Angaben erworben hat, der wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Landes verurteilt wurde, der wegen eines Verbrechens gegen die Ehre oder die Redlichkeit innerhalb